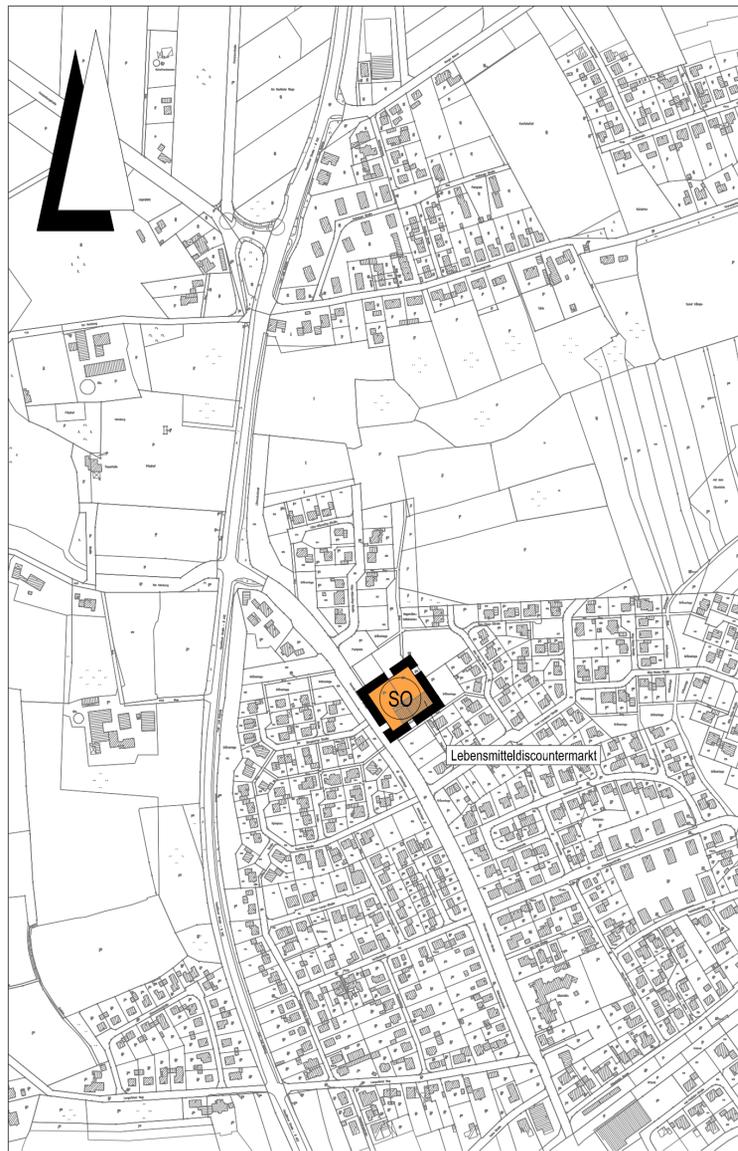


wirksamer Flächennutzungsplan



54. Flächennutzungsplanänderung

## Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

<b>Art der baulichen Nutzung</b> (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
<b>Sondergebiet: Lebensmitteldiscountermarkt gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO</b>
<b>Sonstige Planzeichen</b>
<b>Räumlicher Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung</b>

## Genehmigung

Die 54. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück, den  
 Landkreis Osnabrück  
 (Unterschrift)

## Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 54. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fürstenau, den  
 Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung die 54. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 54. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Fürstenau, den  
 Samtgemeindebürgermeister

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung die 54. Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Fürstenau, den  
 Samtgemeindebürgermeister

## PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau diese 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Fürstenau, den (Siegel)  
 Samtgemeindebürgermeister

## Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat per Umlaufbeschluss am die Aufstellung der 54. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fürstenau, den  
 Samtgemeindebürgermeister

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Maßstab: 1:5000  
 Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



## Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Fürstenau, den  
 Samtgemeindebürgermeister

## Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die 54. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Fürstenau, den  
 Samtgemeindebürgermeister



Übersichtskarte M. 1:20.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwerfungsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen	
		bearbeitet	2020-11	Sz
		gezeichnet	2020-11	Ber
		geprüft		
Wallenhorst, 2020-11-05		freigegeben		

Plan-Nummer: H:\FUERSTENAU\220172\PLAENE\BPI\bp\_fnp-54\_01.dwg(FNP)

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU

### LANDKREIS OSNABRÜCK

54. ÄNDERUNG

Entwurf

Maßstab 1 : 5.000